

# **Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art**

**Stand: 07.12.2017 (1. Änderung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 13.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergläubiger**

Die Stadt Arnsberg erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

## **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
2. Veranstaltungen, bei denen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl S. 2730) gekennzeichnet sind;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
4. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 3 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen.
5. Sex- und Erotikmessen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Besteuerung nach der Fläche**

1. Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum bestimmten Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.

2. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro.
3. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

### **§ 5 Prostitution**

1. Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 Euro pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt.
2. Wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des jeweiligen Veranstaltungsmonat auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt und nachgewiesen, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der erklärten und nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

### **§ 6 Filmveranstaltungen**

Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 2

- a) für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 20 vom Hundert des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstigen Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtende Entgelts.  
Die Abrechnung des Entgelts hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf den amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuerklärung) zu erfolgen.  
Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,00 Euro für jede angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben.  
Die Vorschriften des § 4 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 3 sind entsprechend anzuwenden.
- b) In Nachtlokalen, Bars, Saunaclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 Euro je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbetrachtungsgerät.

### **§ 7 Mehrere Vergnügungen**

1. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu steuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem in § 4 aufgeführten Steuersatz berechnet.
2. Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 5.
3. In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

### **§ 8 Besondere Besteuerung**

1. Auf schriftlichen Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstal-

tung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, eines festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,00 Euro zugrunde gelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf zwanzig vom Hundert des Entgelts.

Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2 vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.

2. Die Abrechnung des Entgelts nach Absatz 1 hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Ende der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats.

### **§ 9 Entstehung**

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

### **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
2. Die Vergnügungssteuer ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
3. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) ist die Steuer am fünfzehnten des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten.
4. Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag spätestens bis zum Ablauf des auf die Veranstaltung folgenden Monats gestellt wird.

### **§ 11 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

Die Stadt Arnsberg, Fachdienst Steuerwesen, ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

### **§ 12 Steuervereinbarungen**

Die Stadt Arnsberg kann abweichend von den Vorschriften der §§ 4 bis 8 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

### **§ 13 Anzeige- und Erklärungspflichten**

1. Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Arnsberg, Fachdienst Steuerwesen, anzumelden. Bei unvorbereiteten und

nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
4. Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen verpflichtet.
5. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Arnsberg, Fachdienst Steuerwesen, anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
6. Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können schriftlich (formlos) oder zur Niederschrift beim Fachdienst Steuerwesen der Stadt Arnsberg abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird.  
Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 4 – 6 erforderlich sind.

#### **§ 14**

##### **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 15**

##### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Fachdienstes Steuerwesen der Stadt Arnsberg zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlichen Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

#### **§ 16**

##### **Straftaten / Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 13 und 15 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

#### **§ 17**

##### **Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22a des KAG und die Vorschriften der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 des KAG für die Vergnügungssteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.